

10 K 49/25



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll

am **Freitag, 4. September 2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Walderdorffstr. 12, B 11,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Werschau Blatt 901 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Werschau	2	14	Hof- und Gebäudefläche, Graben Strasse 3	763

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.09.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 253.000,00 €

Objektbeschreibung: Wohnhaus mit ehemaligen landwirtschaftlichen Nebengebäuden.

Das unterkellerte zweigeschossige Wohnhaus mit später ausgebautem Dachgeschoss wurde ursprünglich mit dem Nachbarhaus als Doppelhaushälfte um 1896 errichtet. Wie in dieser Zeit im hiesigen Raum üblich, bestehen die Wände aus Mauerziegeln in unterschiedlichen Stärken. Die Wände sind außen verputzt und gestrichen, innen verputzt und tapeziert.

Die Kellerdecke ist als Kappendecke ausgeführt. Die weiteren Geschossdecken sind als Holzbalkendecken ausgebildet. Das Dach ist ein Pfettendach mit Schalung und Kunstschieferindeckung. Die Eindeckung dürfte aus den 1960-er Jahren stammen.

Die vorhandenen doppelverglasten Fenster wurden vor 1995 eingebaut. Die straßenseitige Eingangstür ist jüngeren Datums.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **031668207063**.

Scholl  
Rechtspflegerin